

LFB
Obf. Siehdichum

Müllrose, 27. Juni 2023
Geschäftszeichen: 080-24.00-3107/01/23
Bearbeiter/in: Frank Glogowski
Telefon: +49 33606 870114
Mail: Frank.Glogowski@LFB.Brandenburg.de

An:
Landesbetrieb Forst Brandenburg

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Veröffentlichung der UVP

Antragsteller: Rudolf Ehwald
Lindenstraße 43
15377 Buckow

Sehr geehrter Kollege,

hiermit übergebe ich Ihnen den Text der Bekanntmachung einer Behördenentscheidung zur Erfassung im UVP-Portal der Bundesländer sowie zur Einstellung im Internet unter www.forst.brandenburg.de.

Beginn Text für die Veröffentlichung:

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
vom 27.Juni 2023

Der Antragsteller plant auf Ackerflächen im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Göhlen, Flur 1, Flurstücke 142 und 143 (beide tlw.) sowie in der Gemarkung Bahro, Flur 1, Flurstücke 174, 175 und in der Flur 2, Flurstück 44 Erstaufforstungen gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt **15,4205 ha**.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 13.04.2023, Gesch.-Z.: 080-24.00-3107/01/23, durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln, und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +49 33606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text für die Veröffentlichung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Glogowski
Leiter der Oberförsterei (m. d. W. d. G. b.)

Dieses Dokument wurde am 27. Juni 2023 durch Frank Glogowski schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--